

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 25. Januar 1796.

I Edict.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg &c. &c.

Nachdem Wir zu Unserm äussersten Mißfallen und sonderbarem Unwillen vernehmen müssen, daß die sowohl auf Unsere als andere Privatkosten hin und wieder im Lande gepflanzten und versetzten Maulbeerbäume von allerhand lieberlichen Leuten, aller bereits heil- und diensamen Verfügungen und Anstalten ungeachtet, dennoch nach wie vor frevelhaft und muthwillig theils beschädiget, und die dabey befindlichen Baumstangen davon weggenommen, theils gar abgehauen und ruinirt werden; Unsre höchste Intention aber dahin gehet, daß diese Bäume, so auf Unsere Ordre mit vieler Mühe und Kosten gepflanzt und erzogen worden, auf alle nur ersinnliche Weise conservirt werden; allermassen Wir Uns den Wachsthum derselben, um den Seidenbau zum Besten des Landes empor und in Aufnahme zu bringen, insbesondere angelegen seyn lassen: Als verordnen und befehlen Wir jedermänniglich Kraft dieses hiermit allergnädigst und ernstlich, daß niemand sich hinführo unterstehen soll, den in und bey den Städten oder Dörfern, auch auf öffentlichen Landstrassen und sonst bereits gepflanzten oder noch zu pflanzenden Maul-

beerbäumen einigen Schaden zuzufügen, die Baumstangen davon wegzunehmen, oder dieselben gar abzuhauen und zu ruiniren. Gestalt dann Unser allergnädigster Befehl dahin gehet, daß jedermann, und insbesondere die Soldaten und Enrollirten durch dieses offene Edict nochmalen alles Ernstes gewarnet seyn sollen, weder solche Bäume mit ihrem Seitengewehr noch sonst auf einigerley Weise zu beschädigen, sintemahl, wo einer oder der andere darüber ertappet, oder solcherwegen überwiesen werden sollte, derselbe sofort arretiret, und wann er bürgerlichen oder Vvuerstandes, der nächsten Gerichtsobrigkeit zur Bestrafung mit der Karre, falls er aber ein Soldat oder Enrollirter ist, an das Regiment, darunter er stehet, oder an die nächste Garnison zur Bestrafung mit Spießruthen hingeliefert werden solle. Wir befehlen demnach allen und jeden, insbesondere Unserer Generalität, den Gouverneurs und Commandanten der Städte, Amtshauptleuten, von Adel, Beamten, Magistraten in den Städten und Schulzen auf den Dörfern, auch allen Gerichtsobrigkeiten und Aufsehern hiermit allergnädigst und ernstlich, hierüber, so lieb ihnen Unsere Königliche Gnade ist, mit allem Eifer steif und fest allergehorsamst zu halten, und die Contravenienten dafür nachdrücklichst zu bestrafen, damit hinfünftig dergleichen unthwillige Beschädig-

gung und Ruinirung der Maulbeer-Bäume vermieden und gesteuert, der gewünschte Wachsthum derselben befördert, und Unser zum Besten des Landes abzielendes höchstes Verlangen zum Seidenbau dadurch erreicht werden möge. Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist Unser allergnädigster Wille, daß dieses Edict in Druck gebracht, und öffentlich zu eines jeglichen Verwarnung in Städten und Dörfern an allen publicquen Orten affigiret, auch bey den Regimentern überall sogleich bekannt gemacht, und öfters vorgelesen, imgleichen bey allen Kirchen der Gemeinde nach geendigtem Gottesdienst vor der Kirche publiciret, uod oftermahl des Jahres wiederholet werden möge. Urfundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel. Gegeben zu Berlin den 15ten December 1746.

Friederich.

(L. S.)

N. D. v. Biereck. F. W. v. Happe.

N. J. v. Boden. S. v. Marshall.

N. L. v. Blumenthal.

II Citationes Edictales.

Die Besizer der sub nr. 64 in Alswede belegenen Hildebrandts Stette haben unter Guthsherrlichem Beystande auf Zusammenberufung ihrer Creditoren und Regulirung terminlicher Zahlung provociret. Sämtliche Creditores, die an besagte Stette oder ihre Besizer Forderungen haben, werden daher hierdurch verabladet, solche in dem ein für allemal auf den 9ten Merz, an hiesiger Amtstube bezielten Termine anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst sie hiernächst allen sich jetzt gemeldeten Gläubigern mit ihren Forderungen nachstehen. Signatum Amt Meineberg den 11. Januar 1796.

Heidstiek. Stuve.

Die Creditores des mit Hinterlassung vieler Schulden verstorbenen Heuerling Johann Henrich Schaffer zu Dettinghausen werden hierdurch citiret, ihre Forderungen in Termino den 4ten Febr. an der Amtstube zu Hiddenhäusen bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben. Amt Enger den 11. Janaar 1796.

Consbruch. Wagener.

Von dem unterschriebenen Stadtrichter werden von Commissions wegen sämtliche Militairpersonen, welche ihre Ansprache an die Regiments-Quartiermeister Willmannsche Concurssmasse noch nicht angegeben haben, zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 29. April d. J. Morgens 10 Uhr aus Rathhaus hieselbst unter der Verwarnung vorgejaden, daß nach Ablauf dieses Termins denen Ausbleibenden aller künftiger Zugang zur Concurssmasse durch ein Präclusions-Erkenntniß werde versagt werden. Auswärtige können sich deshalb an den Justiz-Commissarien-Direktor Hoffbauer mit ihren Austrägen wenden. Vielefeld am 14ten Jauuar 1796.

Bubbeus.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Vielefeld fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen: daß gegen den gewesenen Kaufmann Christian Dieterich Karlbaum per Decretum vom heutigen Dato der förmliche Concurss-Proceß eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Gläubiger erkant, auch über dessen gesamtes Vermögen, bestehend 1. in einem Wohnhause an der Niederstraße nebst Scheune und kleinen Garten hinter demselben, 2. in einem neu aber nicht völlig ausgebaueten massiven Wohnhause am Walle nebst dazu gehörigen Wallgarten, und 3. in einem Garten am Kesselbrincke, auch 4. dessen zurückgelassenen wenigen Mobilien und etwanigen ausstehenden Schulden, General-Arrest verhänget worden. Es werden demnach sämtliche unbes

Ante Gläubiger des gedachten ic. Kurlbaum mittelst gegenwärtiger hier, in Herzford und Minden affigirten, auch denen Mindenschen Anzeigen, Lippstädtischen Zeitungen, und Hamburgschen Correspondenzen wiederholentlich inserirten Edictal-Ladung zur Angabe und Wahrnehmung, auch Ausweisung ihrer Vorzugs-Rechte in Person, oder durch Bevollmächtigte, wozu denen auswärtigen bey ermangelnder hiesiger Bekantschaft, die mit zureichender Vollmacht und Instruction zu verschenden Herrn Justiz-Commissarien Hoffbauer und Stifts-Amtmann Lampe vorgeschlagen werden, auch zur Erklärung über die Beybehaltung des in der Person des Herrn Justiz-Commissaire Ziegler angeordneten Curatoris auf den 1. Februar 1796 Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathhaus verabladet, und zwar unter der Verwarnung, daß die alsdenn nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die Concursumasse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Zugleich wird der Gemeinschuldner Christian Dieterich Kurlbaum zu dem anstehenden Liquidations-Termin unter der Ausweisung persönlich vorgeladen, nicht allein dem Curatori über die Ansprüche seiner Gläubiger und sein Vermögen Auskunft zu geben, sondern sich auch über seine Entweichung, und sein Gebären, woraus sich der Verdacht eines vorsätzlichen Banquerouts mit Wahrscheinlichkeit schließen läßt, gehörig zu verantworten, und die diesfälligen Vertheidigungs-Beweismittel beyzubringen. Wobey demselben zur Warnung gereicht, daß er im Fall seines Ausbleibens zu erwarten hat, daß er eines vorsätzlichen Banquerouts für geständig geachtet, und deshalb gegen ihn nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden. Bielefeld im Stadtgericht den 7ten Octbr. 1795.

Da die Wesseling's Stätte in der Brsch. Theenhausen Nr. 6, an den Meistbietenden bergestalt verkauft ist, daß die Gelder nicht mit einemmale, sondern größtentheils in jährlichen Terminen erfolgen, mithin sowohl der Erstigkeit halber, als auch zur Uebersicht ob durch den Vorath alle Creditores ihre Befriedigung bekommen können, oder ein Ausfall entsteht, und wem solcher zur Last fällt, ein allgemeines Aufgeboth sämtlicher Creditoren nothwendig geworden; so werden hierdurch alle und jede, die Anspruch zu haben vermeynen zur Angabe und Klarstellung Eins vor Alle mit einer gesetzlichen Frist von 3 Monathen auf den 3ten Febr. 1796 nach Bielefeld aus Gerichthaus mit der Bekanntmachung verabladet, daß die Ausbleibende an den Gemeinschuldner, und sein habendes Vermögen Verweisung erhalten. Amt Werther den 18. Oct. 1795.
v. Sobbe.

III Sachen, so zu verkaufen.

Hille. Gleich nach Ostern sollen auf dem ehemaligen von Mellinschen Hofe in Südhemmern, ein großes Vorwerk 89 Fuß lang und 40 breit, eine Scheure 50 Fuß lang und 40 breit, so wie noch 4 andere kleinere Häuser, welche alle stark von Holz sind und sich zu größere und kleinere Wohnhäuser mit leichter Mühe einrichten lassen, verkauft werden. Wer diese Häuser vorher in Augenschein nehmen will, kann sich bey dem Pred. Wex in Hille melden.

Da auf den hieselbst auf der Neustadt an der Königsstraße belegenen adelich freien Willmannschen Hoff in dem letzten Subhastationstermin allererst 3600 Rthlr. geboten, und deshalb ein anderwritter Vietungstermin auf den 26. April d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause hieselbst vor dem Commissario der Hochpreigl. Landesregierung Stadtrichter Fubdeus angezehet worden: So werden besitzfähige

ge Kaufstüffe dazu eingeladen; und hat der Bestbietende sodann den Zuschlag zu erwarten. Vielefeld den 14ten Januar 1796.

Buddeus.

Auf den Antrag eines ingrosirten Gläubigers sollen die dem Stadtwachtmeister Schmidt gehörigen beiden Gärten als 1) der am Gänsepohl zwischen dem Prangen und Hoefenerschen Gärten belegene mit einem kleinen Gartenhause und 2 Thüren nebst Zubehör versehene Garten, so 72 Ruthen oder 2 Spint 1 halben Wecher und 75 Fuß groß auch mit guten Hecken umgeben ist. 2) Der am Kesselbrücke hinter der Linden zwischen des Buchbinders Wahle und einem den Armen zugehörigen Gärten belegene Garten so 31 Ruthen 36 Fuß oder 1 Spint groß mit einer guten Hecke Laube und Thür versehen ist, wovon ersterer auf 400 Rthlr. und letzterer auf 200 Rthlr. abgeschätzt worden in Termino den 29sten April d. J. öffentlich am Rathhause morgens 11 Uhr mehrestbietend verkauft werden, und haben sich die etwanigen Kaufstübhaber sodann einzufinden, und gegen das höchste und annehmlichst befundene Meistgebot den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekanntenen Realprätendenten welche an beide oder an einem dieser Grundstücke Ansprüche haben möchten, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den erwähnten Licitationstermin bei Strafe der Abweisung verabladet. Vielefeld im Stadtgericht den 11ten Jan. 1796.

Consbruch Buddeus.

Wir Oberbürgermeister Richter und Rath fügen hierdurch zu wissen: daß die denen Erben des wohlseel. Herrn General-Lieutenants von Petersdorff Excellenz zuständigen Gebäude nebst Zubehör, als

1. das an der Obern-Straße hieselbst belegene massiv erbaute Haupt-Wohngebäude so 86 Fuß lang und 46 und 1/2 Fuß breit ist, worin sich in der untern Etage an einer Seite 3 geräumige Herrschaftliche

Wohnzimmer und 2 Cabinets, an der andern ein großer Saal, hinterwärts eine Domestiquen-Stube und Schlafkammer, vorne im Hause ein Flur und geräumige Küche und unter selbigen ein gewölbter Keller. In der obern Etage an der einen Seite eine Herrschaftliche Stube, eine Familien-Stube und 2 Kammern, an der andern Seite ein großer Saal nebst 2 Cabinettern und einen geräumigen Flur, so wie über das ganze Haus ein beschlossener Boden sich befinden. 2. Ein massives Nebengebäude 39 und 1/2 Fuß lang und 25 Fuß breit 2 Etagen hoch, in dessen untern Etage 3 Stuben ein Flur und Küche, auch darunter ein Keller, in der obern eine Stube 3 Kammern und Entree und darüber ein beschlossener Boden befindlich. 3. Noch ein massives Hintergebäude von 2 Etagen 75 Fuß lang und 18 Fuß breit welches unten zu einer Küche und Bäckerey, der übrige Theil aber zur Stallung aptiret ist und kann die mit einem guten Beschuß versehene 2te Etage zu Kornboden gebraucht werden. 4. Ein dahinter belegenes massives Gebäude eine Etage hoch 48 und 1/2 Fuß lang und 34 Fuß breit, welches zu einer Wagen-Remise eine Keller und draüber zu einer Kammer eingerichtet auch mit einem beschlossenen Boden versehen ist. 5. Eine massive Scheune eine Etage hoch 36 Fuß lang 32 Fuß breit zur Holz-Remise eingerichtet und darüber ein beschlossener Boden. 6. Ein massiver Stall 25 Fuß lang und 16 Fuß breit. 7. Ein grüner Hofplatz 30 Schritte lang und 15 Schritte breit so von dem steinern Hofplatz mit einem Stancket abgesondert, in welchem letztern sich ein von Holz aufgeführtes Drangerie-Gebäude 40 Fuß lang und 13 Fuß breit befindet. 8. Ein steinern Hofplatz 27 Schritte ins Quadrat mit 2 Abfahrten nach der Obern und Ritterstraße hin, auf welchem sich ein Brunnen mit einer Pumpe und ein dergleichen ohne Pumpe befindet. 9. Ein ohnweit dem Haupt-Gebäude am

Wall belegener Garten 41 Schritte lang und 41 Schritt breit mit einer Grotte und 2 steinern Treppen. 10. Ein nahe vorm Obern Thor belegener Garten 175 Fuß lang und 122 Fuß breit Rheinländisches Maas mit einem massiven Gartenhaus von 12 Quadratfuß worin sich ein Camin befindet, so zusammen laut des von dem Hrn. Bau-Commissair Menckhoff übergebenen und in hiesiger Gerichts-Registratur zur Einsicht vorliegenden Taxations-Scheins auf die Summe von 12600 Rthlr. abgeschätzt worden nebst Kirchensitzen in den Alt und Neustädter Kirchen und einem Begräbniß-gewölbe öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und dazu Terminus licitationis auf den 15ten Febr. 1796 Morgens 11 Uhr am Rathause hieselbst anberaumet worden; wobey noch zu bemerken daß zwar diese Besitzungen nach Inhalt des Hypothequen-Buchs zu dem von Petersdorffischen Familien-Fideicommiss gehdret und solches im Hypothekenbuch darauf eingetragen, gegenwärtig aber mit Bewilligung der Hochpreisl. Landes-Regierung der Verkauf beschlossen sey und die Löschung des Fideicommisses, nachdem andere convenable Besitzungen dafür untergestellt und das Fideicommiss darauf auf gesetzmäßige Art übertragen worden, erfolgen werde; daher denn alle und jede, welche diese Häuser, welche respective ad-lich und Einquartierungsfrey sind anzukun- fen gesonnen, auf die erwähnte Tagesfahrt eingeladen werden. Vielesfeld im Stadt- Gericht den 5ten Decbr. 1795.

Buddeus.

Tecklenburg. Auf das durch das Officium Fisci Camerae bey hiesiger Hochtbl. Landes-Regierung angebrachte Gesuch um die Subhastation des bisherigen Accise-Inspectors von Franken zu Lengerich der sich verschiedener Königl. Cassen-Defecte zu Schulden kommen lassen, Im- mobilien, und welchem Gesuch auch andere

ingrosirte Creditoren, welcher Forderungen in executivis beruhen, bengetreten sind, soll das Sr. Königl. Majestät und andern intabulirten Gläubigern verhypothezirte ernannten Accise und Provinzial-Zollinspe- ctors in Lengerich am Markte gelegene in ziemlich gutem Bauzustande befindliche Wohn- haus, das Nebenhaus; woraus ein Schil- ling Dänabr. an die Lengericher Kirche geht, eine Dreschscheune, ein Gärtgen und Hof- raum nebst einer Begräbnißstelle, ein Holz- und kahler Bergtheil, wovon jährlich 299. 9 Pf. entrichtet werden müssen, so zusam- men von den geschwornen Taxatoren zu 1490 Rthlr. gewürdigt worden, vor dem Unterschrifteten vermöge ihm von hoch- ermeldeter Regierung ertheilten Auftrags in den gesetzten 3 Terminen, den 2ten Dec. dieses 1795, 5 Jan. und 10ten Febr. 1796 jedesmal des Morgens aufgeschlagen, und dem im letzten Termin nach wessen Ablauf kein weiteres Aufgeboth zugelassen werden soll, Meistannehmlichbietenden zugeschla- gen werden, und werden dahin Kanflustige hiermit öffentlich eingeladen. Urkund- lich ist dies Subhastations-Patent 4 mal den Mindenschen Intelligenzblättern und 2mal den Lippstädtischen Zeitungen einver- leibt, hier und in Lengerich angeschlagen, und an diesem Ort zu zweienmalen in der Kirche verkündiget worden.

Metting.

IV Sachen zu verpachten.

Da der Colon Pooe Nr. 1. in Feldheim den Holzhauser und Wolberger Zehnten in Termino licitationis zwar gepachtet aber keine Caution bestellet hat; so soll auf dessen Gefahr und Kosten dieser Zehnte in Termino den 10ten Febr. c. anderweit ver- pachtet werden und können sich Liebhaber gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capituls-hause einfinden und ihr Geboth erdsuen. Minden am 20ten Jan. 1796.

Dom-Capitul hieselbst.

Die herrschaftliche bei Südhörsten be-
legene mit zwei Gängen versehene
Wassermühle soll vom 1sten April 1796
anderweit auf 6 Jahre lang, am Mittwoch
den 10ten Februar d. J. an den Meistbie-
tenden verpachtet werden. Pachtliebhaber
können sich daher gedachten Tages Vor-
mittags bei hiesiger Gräflich vormunds-
schaftlichen Cammer einfinden, und der
Meistbietende, gegen zu leistende baare
Caution, nach Beschaffenheit der Umstän-
de, des Zuschlags gewärtig seyn. Aus-
länder, welche diese Mühle pachten wol-
len, müssen im Verpachtungstermin ein
gerichtlichtes Attestat, daß sie des Müh-
lenwesens kundig seyn, beybringen, auch
zur Sicherheit des höchsten Boths vor dem
Termin funfzig Rthlr. an der Cammer
deponiren. Bückeburg den 13ten Febr.
1796.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer
vornundtschaftlicher Rentcammer.

VPersonen so ihre Dienste anbieten

Minden. Eine auswärtige Junge-
fer die mit Handarbeit und Wäsche umzu-
gehen weiß auch frisiren kann wünscht bey
einer Herrschaft diesen Oftern in Dienste zu
treten. Gotthold gibt weiter Nachricht.

Ein im Fahren wohl geübter Kutscher der
sowohl mit 6 als 4 Pferden zu fahren
versteht, und zute Zeugnisse aufzuweisen
weiß, wünscht auf Oftern in Dienste treten
zu können. Bey dem Gastwirth Franken
alhier ist von ihm nähere Nachricht zu er-
fragen.

VI Avertissements.

Wenn jemand ein angenehmes und in
dem fruchtbarsten Theile der Graf-
schaft Ravensberg belegenes Langut, wo
bereits eine Haushaltung wohnt, mit zu
beziehen geneigt ist; so kann sich derselbe
wegen der nähern Bedingungen entweder
persönlich oder in Postfreyen Briefen an
den Uccise-Inspector Brand zu Oldendorf

unterm Limberge wenden. Nachrichtlich
wird bemerkt: daß eine oder mehrere ein-
zelne Personen an einem gemeinschaftlichen
Tische gespeiset werden können, einer gan-
zen Haushaltung aber alle und jede Be-
quemlichkeiten sowohl in Ansehung des Coz-
gis als der Deconomie verschaffet werden.

Ben einer hieselbst gefänglich eingezoge-
nen Diebesbande, den beyden Fleers
und ihren Diebesgesellen, haben sich sehr
viele Sachen befunden welche in Kellern
Höhlen, und Aborten verborgen gewesen.
Es bestehen selbige mehrestens aus Wan-
renkleidungsstücken, Cattun, Linnen, Hem-
den, Betten, Kessel, und Hausgeräth,
besonders ist ein kostbares Stück zu einer
Frauensmütze vorhanden. Es haben sich
zu diesen Sachen, die rechtmäßigen Eigen-
thümer zum Theil schon gemeldet, es sind
aber auch noch sehr viele verdächtige Sa-
chen vorhanden, zu welchen sich bis dahin
die Eigenthümer noch nicht gemeldet ha-
ben. Diese sämtliche Sachen, sind bey
dem Amtstarator Harman zu Bünde in
Verwahrung gegeben, und können täglich,
bey demselben nachgesehen, und von den
jenigen; welche sich als Eigenthümer legi-
timiren können zurück genommen werden.
Es wird daher solches hiermit öffentlich
bekannt gemacht, mit der Verwarnung,
daß nach Ablauf von Vier Wochen, die
noch überbleibende Sachen für solche an-
gesehen, an welchen niemand, den An-
spruch gestohlener Güther, zu machen ge-
denket, und alsdann selbige zum öffentli-
chen Verkauf gestellet werden sollen.

Bünde am Rdaigl. Amt Limberg den
7ten Januar 1796. Schrader.

VII Notifications.

Minden. Der hiesige Kaufmann
Herr Daniel Ludwig Herrscher hat das
am Marien Thore unter der Nr. 735. be-
legene Bohn- und Brauhaus, nebst Hude-
theil von Sechs Kühen, von dem hiesigen

Bürger, und Brantweinbrenner Friedrich
Gothilf Franke um, und für 2125 Rthl.
erb und eigenthümlich angekauft.

Schmidts. Nettebusch.

Gericht Beef. Der Heuerling
Friedrich Kuhle zu Meunighüffen hat mit
seiner Frau Sophele Margarethe Beym
Brinke, die sonst unter Eheleuten übliche
Gemeinschaft der Güther ausgeschlossen,
welches hiemit öffentlich bekannt gemacht
wird.

VIII Sterbe-Fall.

Meinen Verwandten und Freuden ma-
che ich hiermit den am 17ten Ja-
nuar d. J. erfolgten Tod meines 78jähri-
gen Vaters des Doctoris Medicinæ Möller
in Minden bekannt; versichert von der
Theilnahme, verbitte ich alle schriftliche
Beileidsbezeugungen. Achte den 19sten
Januar 1796.

Pasor gebohrne Möller.

Was heißt Leben, oder was ist wahrer Genuß und Werth- schätzung des Lebens? Eine Betrachtung am Schluß des Jahrs. S. Nro. 52 v. J.

(Beschluß.)

Und wenn ich denn nach diesem Leben noch
bin, denke und empfinde; wie ich gewiß
noch seyn, denken und empfinden werde:
so ist mein dort fortdauernder Zustand auch
nothwendig Folge und Fortsetzung der mir
hier erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten
des Verstandes und Neigungen des Her-
zens. Denn läßt nicht jeder Gedanke, je-
de Empfindung, Neigung und Leidens-
schaft gewisse deutlicher oder dunkler fort-
dauernde Eindrücke in der Seele zurück?
und entstehen nicht durch die öftern Vor-
stellungen einer Art bestimmte bleibende
Fertigkeiten im Verstande und Herzen,
eben so, wie selbst im Körper gewisse ih-
nen entsprechende Bewegungen und Tü-
che des Gesichts? Bringen nicht ferner diese
gesammten Ideen und Empfindungen der
Gegenwart und Vergangenheit ein Total-
gefühl von Selbstzufriedenheit oder Ab-
scheu an uns, so wie sie so gar öfters im
Körper ein gewisses Wohlbehagen oder Un-
wohlbefinden, hervor, je nachdem jene Ideen
und Empfindungen moralisch oder unmo-
ralisch waren? Da sich nun kein Grund
denken läßt, warum die Gottheit die Na-
tur unsrer Seele nach diesem Leben ganz

verändern sollte, so daß sie das Bewusst-
seyn ihres vorigen Daseyns, aller ihrer
Ideen, Handlungen, Neigungen und Fer-
tigkeiten ganz verlohre, vielmehr dies den
Eigenschaften Gottes und seinen grossen
Absichten mit uns widerstreitet: so müssen
alle jene uns in ein anders Leben folgen,
so muß der Zustand des folgenden Lebens
sich an dem hiesigen anschließen, und mit
ihm ein ganzes, eigentlich nur ein Leben
ausmachen.

Deine ganze Gedankenreihe, besonders
deine herrschenden Grundsätze und Nei-
gungen werden dir also in ein anders Le-
ben folgen, o mein Geist! Du siehst hier
oft mit Rührung des Herzens die Schön-
heit der Körper, dieses wahren aber so
hinfalligen Gutes dieses Lebens, schnell
dahin welken; ach! wie mehr würdest du
deinen eigenen ursprünglichen Adel und
Schönheit, welche dir für eine Unsterb-
keit anerschaffen war, durch unedle Grund-
sätze und Thaten hier entehrt und verschert
hättest, welcher ein mächtiger Antrieb für
dich, den Lüsten des Leibes dich nicht
mit zügellosem Wahnsinn zu ergeben, son-
dern sie nur nach Bedürfnis der Natur,

und unter Aufsicht der Tugend und Weisheit zu befriedigen; hingegen den größten Theil meines kurzen Lebens den edlern Vergnügen der Wahrheitsforschung des Studiums der Natur und des Menschen, der Einsammlung von Kenntnissen aller Art, imgleichen den stillen herzerhebenden Freuden der Tugend, der Selbstbeherrschung, besonders der Freundschaft und des Umgangs mit gebildeten und edlen Menschen, der Menschenliebe, der Sorgfalt für den Lebensgenuß andrer zu widmen! Welch ein mächtiger Antrieb für dich, die Flüchtigkeit des Lebens, die Ungewißheit des bevorstehenden Todes und des Schicksals nach demselben stets vor Augen zu haben, um durch die Menge und Schöne deiner Handlungen dir Trost und Ruhe im Sterben vorzubereiten! Welch ein starker Bewegungsgrund endlich für dich, o mein Geist, dies Leben nicht eher zu verlassen, als es die Natur und folglich die Gottheit fordert.

Zu dir aber, heiligstes und vollkommenstes Wesen, erhebe ich auch jetzt am Schlusse des Jahres, samt meinen Brüdern, das Herz mit kindlichem Vertrauen auf deine Gerechtigkeit und Liebe. Gab es auch in dem durchlebten Jahre, Augenblicke und Stunden, die ich, uneingedenk des hohen Werthes dieses kurzen Lebens, nicht nach der Vorschrift einer bessern Erkenntniß benutzte; wo ich nicht edel und weise dachte, und handelte; so wirst du mich nicht darnach, sondern nach der Totalsumme der Ideen und Empfindungen meines Lebens, wirst mich nach dem ganzen Sinn und Wandel richten, welcher doch immer auf Vervollkommnung und Besserung gerichtet war. Liebt der Mensch schon das Werk seiner Hände, den Baum, die Blume, die er pflanzte und zog; wie könntest du, der du die Liebe und Gerechtigkeit selbst bist, uns, Dein Werk, mit deiner Hilfe und deinem Beistande je verlassen? Sorget der Vater für sein Kind, das er erzeugte und mühsam erzog, un-

geachtet der Mängel, die diesem noch anleben, wie soltest du uns, deine Geschöpfe, wegen unsrer Unvollkommenheiten je Deine Fürsorge für unsre weitere Ausbildung und Glückseligkeit entziehen? Vor dir, o Herr unsers Lebens und aller unsrerer Schicksale, schwinden Millionen von Jahren, wie ein Nu, vorüber; aber uns, die wir hier leicht hinschwindende Schattenbilder sind, ist ein einziges Jahr unsers Erdenlebens für unsre ganze unendliche Dauer wichtig. Vor deinem allsehenden Auge rollen sich zahllose Sonnen und Welten samt ihren Bewohnern, wie Körner des Sandes mit den darauf lebenden Geschöpfen; aber für uns, ist der Erdkörper, den wir bewohnen, ein wichtiger Ort der Ansaat, wovon wir in allen folgenden Weltkörpern Freude und Wonne erudten werden. O gieb, daß ich dereinst mit dem frohen Bewußtseyn auf denselben zurückblicken könne, meinen kurzen Anfsenthalt auf demselben deinen Absichten gemäß angewendet zu haben! Laß mich der Freuden und Güter desselben gebrauchen; doch so, daß ich sie nicht missbrauche, daß ich dabei vorzüglich mein Augenmerk auf die höheren Güter und Freuden richte, die wir in jener Welt folgen werden! Ich kenne die neuen Quellen meiner Vervollkommnung und Glückseligkeit nicht ganz, die du mir einst zeigen wirst, wenn der Vorhang gefallen; aber das weiß ich, daß ihr die mannigfaltigen Ideen und Neigungen, die sie sich hier erwarb, daß ihr der Geist und Sinn, dessen sie sich hier beßiß, die Thaten, mit denen sie ihre Lebenstage hier bezeichnet, in eine andre Welt folgen werden. Laß mich daher nur nach edeln Gedanken und Neigungen, nur nach einem auf das Wahre und Gute gerichteten hohen Sinn streben, und laß mich ihn täglich durch gute Thaten in mir stärken, damit ich dereinst eben so ruhig und heiter dem Wechsel meines Lebens entgegen sehe, als den jetzigen Wechsel des Jahres.